



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg

Gemeinde

## Synopsen Gestaltungsplan „Mutschellen-Bolleri Nord“ Sondernutzungsvorschriften

Entwurf präzierte SNV	Rechtskräftige SNV
<p>§6 Baubereich Hochbauten und Anlagen</p> <p><sup>5</sup> Innerhalb des Baubereichs sind zwei Baufelder (A, B) unterschiedlicher Geschossigkeit gemäss Situationsplan zulässig. Für das Baufeld A sind maximal acht Vollgeschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 27 m, für das Baufeld B maximal vier Vollgeschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 17 m zulässig. In begründeten Fällen und bei einer nachweislich besseren Lösung kann im Baufeld B davon abgewichen werden.</p> <p><sup>7</sup> Die lichte Höhe in den Erdgeschossen hat mindestens 4.0 m zu betragen. Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke (Ziff. 5.4. IVHB). Das Erdgeschoss zählt bis zu einer Geschosshöhe von 5.50 m für die Bestimmung der Geschoszahl und für die Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche (aGF) als 1 Vollgeschoss.</p>	<p>§6 Baubereich Hochbauten und Anlagen</p> <p><sup>5</sup> Innerhalb des Baubereichs sind zwei Baufelder (A, B) unterschiedlicher Geschossigkeit gemäss Situationsplan zulässig. Für das Baufeld A sind maximal fünf bzw. acht Vollgeschosse, für Baufeld B maximal vier Vollgeschosse zulässig. In begründeten Fällen und bei einer nachweislich besseren Lösung kann im Baufeld B davon abgewichen werden.</p> <p><sup>7</sup> Die lichte Höhe in den Erdgeschossen hat mindestens 4.0 m ab dem gestalteten Terrain bis Unterkante rohe Decke zu beantragen. Die Lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke (Ziff. 5.4. IVHB).</p>